

## 2. Honorierung der Referententätigkeit

### 2.1

Eine Referententätigkeit, die im Rahmen der Dienstaufgaben des Hauptamtes erfolgt, wird nicht honoriert. Bei nebenamtlicher Referententätigkeit kann ein Honorar durch den jeweiligen Träger der Lehrerfortbildung bezahlt werden.

### 2.2

Beamte der in Ziffer 1.1 genannten Behörden können für eine Referententätigkeit nur honoriert werden, wenn der Dienstvorgesetzte bestätigt, dass es sich um eine Tätigkeit außerhalb des Hauptamtes handelt.